

## **Satzung des Vereins**

### **Kammerchor JEUNESSE Berlin e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kammerchor JEUNESSE Berlin e. V.“ Die Verwendung der Kurzbezeichnung „JEUNESSE Berlin“ ist möglich.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturfördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt.
2. Ziel des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs sowie die Mitgestaltung und Bereicherung des kulturellen Lebens in und außerhalb von Berlin.
3. Der Verein hält regelmäßig Chorproben ab. Der Verein arbeitet ohne Bevorzugung einer rassistischen, politischen und konfessionellen Richtung. Ein Anliegen des Vereins ist es, bei sozial geprägten Veranstaltungen mitzuwirken. Der Verein bemüht sich um Kontakte zu Vereinigungen mit gleichartiger Zielsetzung im In- und Ausland.

#### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme von

- a) singenden und den Chor begleitenden (aktiven),
  - b) fördernden (passiven) und
  - c) Ehrenmitgliedern ist möglich.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats seit Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet, wenn der Vorstand nicht abhilft, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
  4. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an Chorproben und Auftritten teilzunehmen. Passive Mitglieder sollen den Chor nach ihren Möglichkeiten unterstützen.
  5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können aktive Mitglieder auf eigenen Antrag für eine angemessene Zeit von der Pflicht zur Teilnahme an den Proben und Auftritten beurlaubt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Belange des Chores.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft und durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder deren Ablehnung mangels Masse, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Als schriftlich gilt auch eine Mahnung per Telefax oder bestätigter E-Mail. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Ab dem Tage der Aufnahme des Mitglieds in den Verein entsteht die Vereinsbeitragspflicht. Die Beiträge sind quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres jeweils zum 1. des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Mitglieder des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Beitragsrückzahlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder (als Beisitzer) bestimmen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter gemeinsam vertreten im Sinne des § 26 BGB, bei Verhinderung des Vorsitzenden auch durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
5. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und die Fähigkeit besitzen, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und öffentliche Ämter zu bekleiden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist in seinen Beschlüssen an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Getroffene Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
8. Der künstlerische Leiter kann zur Vorstandssitzung hinzugezogen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Als schriftlich gilt auch die Einberufung per Telefax oder bestätigter E-Mail. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mit der Absendung des Einladungsschreibens ist die Einladung bewirkt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied und eine juristische Person - jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
6. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen und abgegebenen Stimmen erforderlich, die mindestens 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren sollen.
8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Hörfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, wobei jeweils ein Rechnungsprüfer in den ungeraden und einer in den geraden Jahren zu wählen ist.

2. Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von dem Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **§ 11 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste der Mitglieder, die bei Veranstaltungen des Vereins entstehen.
2. Der Verein ist verpflichtet, für einzelne Ereignisse (Konzertreise) den Versicherungsschutz der Mitglieder zu gewährleisten.
3. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Stimmen des Vereins vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden und repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ausschließlich und unmittelbar einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die AIDS-Hilfe zu. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27. Dezember 2011 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 2011

Der Vorstand